



Rundschreiben

Nr. 208/2022 vom 19.09.2022



Az.: 81 10

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Gas- und Energiekrise; Entwurf von Eckpunkten zur Umsetzung der lokalen Härtefallfonds; Möglichkeit zur Stellungnahme

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat uns den Entwurf von Eckpunkten zur Umsetzung der lokalen Härtefallfonds mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Hinweise dazu nehmen wir gerne bis zum 30. September 2022 entgegen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie im August über die Gemeinsame Erklärung der Gesprächsrunde: Soziale Problemlagen durch die Teuerungswelle vom 9. August 2022 informiert, die zu Ihrer Information nochmals als [Anlage 1](#) beigefügt ist.

Wie Sie der Ziffer 1 „Soziale Notlagen abfedern“ des beigefügten Papiers entnehmen können, war ein Bestandteil der Gemeinsamen Erklärung die Einrichtung von lokalen Härtefallfonds. Dazu heißt es im Wortlaut:

„In Ergänzung und nachrangig zu Maßnahmen des Bundes kann die Einrichtung von Härtefallfonds ebenfalls dabei helfen, Strom- und Gassperren zu verhindern. Die Landesregierung ist bereit, sich auf der Basis von Konzepten der Kommunen und/ oder Energieversorger zu einem Drittel an den Kosten von lokalen Härtefallfonds zu beteiligen. Mit diesen Härtefallfonds sollen Menschen in besonderen Notlagen, die ihre Energiekosten nicht bezahlen können und bei denen soziale Sicherungssysteme nicht greifen, subsidiär eine Unterstützung bekommen. Hierzu ist landesseitig zunächst ein Betrag bis zu 50 Millionen Euro vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der Energiewirtschaft in Niedersachsen sagen zu, das Ob und Wie in ihren Gremien zügig abschließend zu beraten. Die Landesförderung ist ein Angebot, die Fonds, ihr Volumen und die Administration bleiben eine Entscheidung vor Ort.“

Nach zwei informellen Runden mit dem MS am 25. August und am 13. September und einem Gespräch mit Sozialministerin Daniela Behrens in der vergangenen Woche hat das Ministerium nunmehr einen ersten Entwurf (Stand: 15.09.2022, siehe [Anlage 2](#)) von Eckpunkten zur Umsetzung und Ausgestaltung der lokalen Härtefallfonds übersandt. Diese Eckpunkte sollen Basis für eine mögliche Förderrichtlinie sein, die es den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, die Mittel aus dem Härtefallfonds abzurufen.

Das Präsidium des NSGB hat sich in seiner heutigen Sitzung erstmals mit dem Entwurf der Eckpunkte befasst und dazu den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Willen der niedersächsischen Landesregierung, 50 Millionen € für einen Härtefallfonds mit kommunaler Beteiligung zur Verfügung zu stellen, wird anerkannt. Der bürokratische Umfang, die zeitliche Dauer bis zum Wirksamwerden und die Umsetzung durch die Kommunen werden aber sehr kritisch gesehen. Das Präsidium empfiehlt, besser auf Bundesebene für eine Preisbremse bei Gas und Strom einzutreten.“

In den bisherigen Gesprächen wurde deutlich, dass bei allen kommunalen Spitzenverbänden eine große Skepsis in Bezug auf diesen Fonds besteht, jedoch eine gewisse Verantwortung anerkannt wird, im Einzelfall in besonderen Notlagen finanziell zu unterstützen. Insbesondere werden sehr große Probleme bei der Administration dieses Fonds vor Ort gesehen, wobei noch offen ist, welche kommunale Ebene die Anträge überhaupt entgegennimmt und Zahlungen bewilligt.

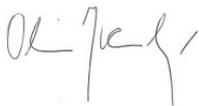
Die Geschäftsstelle hat stets betont, dass der Härtefallfonds nur nachrangig zu den Maßnahmen des Bundes greifen darf und Voraussetzung für den Beginn sein muss, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen auf Bundesebene feststehen. Das ist derzeit noch nicht der Fall. Zudem bestehen wir darauf, dass die Kommunikation nach außen ganz eng zwischen Land und Kommunen abgestimmt werden muss, um keine falschen Erwartungen zu wecken. Zu den nach bisherigem Stand vorgesehenen weiteren inhaltlichen Voraussetzungen, den Kreis der Begünstigten und zur Finanzierung wird auf die [Anlage 2](#) verwiesen. Wie Sie den Randkommentaren entnehmen können, sind in diesem Kontext noch zahlreiche Fragen offen.

Soweit Sie Hinweise zu den Eckpunkten haben, leiten Sie uns diese bitte möglichst

bis zum 30. September 2022

zu.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage

ANLAGEN



Niedersachsen

Presse- und Informationsstelle der
Niedersächsischen Landesregierung
09.08.2022

Gemeinsame Erklärung der Gesprächsrunde: Soziale Problemlagen durch die Teuerungswelle

Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise

Der völkerrechtswidrige Überfall Russlands auf die Ukraine war eine Zäsur für uns alle. Die daraufhin erfolgten Sanktionen der EU waren und sind notwendig. Die Folgewirkungen des Krieges und der Sanktionen für unsere Bevölkerung und Unternehmen sind schwerwiegend. Wir stehen deshalb vor großen, vor allem sozialen aber gleichsam auch wirtschaftlichen Herausforderungen in Niedersachsen. Fast alle Lebensbereiche sind von den steigenden Energiepreisen und der anhaltend hohen Inflation betroffen.

Deswegen ist es ein starkes Zeichen, dass sich viele relevante gesellschaftliche Akteure wie die öffentliche Hand mit Land und Kommunen, Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Energieversorger und Sozialverbände zusammengefunden haben, um gemeinsam Lösungen für die Menschen in Niedersachsen umzusetzen. Ihnen gemeinsam ist das Ziel, alles zu unternehmen, damit die aktuelle Lage nicht zur Zerreißprobe für die Menschen in unserem Land wird. Niedersachsen steht zusammen und packt gemeinsam an. Wir setzen ein Zeichen des gemeinsamen Handelns und wollen gemeinsam durch die Energiekrise gehen.

1. Soziale Notlagen abfedern

Spätestens mit der ab Oktober greifenden zusätzlichen Umlage für alle Haushalte auf Gas werden vor allem einkommensschwache Haushalte an finanzielle Grenzen stoßen. Die beteiligten Akteure sind sich darüber einig, dass gerade die wirtschaftlich Schwächsten in dieser Krise unterstützt werden müssen.

Einigkeit besteht bei den beteiligten Akteuren darüber, dass es hierzu vor allem weiterer wirksamer staatlicher Entlastungsmaßnahmen des Bundes bedarf, wozu unter anderem eine schnelle Anpassung des Regelsatzes zur Grundsicherung, der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Heizung, des Kindergeldes und des Wohngeldes, Energiekostenzuschüsse sowie die Streckung der EnSiG-Umlagen gehören. Darüber müssen aber vor allem auch Haushalte im unteren Einkommensbereich und von Nicht-Erwerbstätigen in den Blick genommen werden, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Nr. 085/22		
Pressestelle Planckstraße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6946 Fax: (0511) 120-6833	www.stk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@stk.niedersachsen.de

Denn die Energiepreissteigerungen treffen nicht nur Menschen hart, die finanziell kaum Spielraum haben, Rücklagen zu bilden, sondern auch Menschen aus der Mittelschicht werden die immensen Kosten nicht mehr alle zahlen können. So sollten beispielsweise Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende in die Zahlung des Energiegeldes einbezogen werden bzw. eine vergleichbare Leistung bekommen.

Neben dem Abfedern bestehender Notlagen gilt es zudem, das Entstehen weiterer sozialer Notlagen zu vermeiden. Die Sicherung von Arbeitsplätzen ist dafür wesentlich.

Alle Mieterinnen und Mieter werden angesichts der absehbaren Nachzahlungen bei den Nebenkosten dringend dazu aufgerufen, in den nächsten Monaten mit Gas und Strom umsichtig umzugehen und die Verbräuche zu reduzieren – auch wenn damit kleinere Komfortverluste verbunden sein sollten. Auf dieser Grundlage werden die Verbände der Wohnungswirtschaft ihrerseits so weit als möglich Wohnungskündigungen vermeiden, wenn Haushalte ihre Nachzahlungen nicht leisten können. Voraussetzung dafür seien aber eigene Sparbemühungen der einzelnen Mieterinnen und Mieter. Die Verbände der Wohnungswirtschaft unterstützen hierbei auch durch entsprechende Beratung. Außerdem setzen die vdw-Mitgliedsunternehmen die energetische Sanierung ihrer Altbestände fort und werden die vorhandenen Heizanlagen vor dem kommenden Winter technisch optimieren und in Einzelfällen auch um wenige Grad herunterregulieren.

Die 500.000 ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfer der LAG Freien Wohlfahrtspflege ebenso wie Kirchen stehen zur Unterstützung und Beratung von Menschen in Notlagen zur Verfügung. Das können peer-to-peer-Beratungen, Unterstützung bei Energiechecks oder andere Hilfeleistungen sein.

Die beteiligten Akteure sind sich einig, dass bei Zahlungsschwierigkeiten die Einstellung von Gas- und Stromlieferungen und die Überschuldung betroffener Haushalte möglichst vermieden werden müssen. Die Energieversorger in Niedersachsen versuchen Lösungen zu finden, die eine Sperrung verhindern. Viele Stadtwerke und Versorger arbeiten dabei mit Schuldnerberatungen, karitativen Einrichtungen und den Jobcentern zusammen. Diese Unterstützung hilft den Betroffenen mehr als ein Moratorium und vermeidet den Aufwuchs von Forderungen, die schnell zur Schuldenfalle werden. Die niedersächsische Energiewirtschaft sagt zu, die bereits von ihr praktizierten Maßnahmen für bedürftige Haushalte fortzuführen und weiter zu intensivieren. Die Liquidität der Energieversorger muss dabei sichergestellt sein.

In Ergänzung und nachrangig zu Maßnahmen des Bundes kann die Einrichtung von Härtefallfonds ebenfalls dabei helfen, Strom- und Gassperren zu verhindern. Die Landesregierung ist bereit, sich auf der Basis von Konzepten der Kommunen und/ oder Energieversorger zu einem Drittel an den Kosten von lokalen Härtefallfonds zu beteiligen. Mit diesen Härtefallfonds sollen Menschen in besonderen Notlagen, die ihre Energiekosten nicht

Nr. 085/22		
Pressestelle Planckstraße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6946 Fax: (0511) 120-6833	www.stk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@stk.niedersachsen.de

bezahlen können und bei denen soziale Sicherungssysteme nicht greifen, subsidiär eine Unterstützung bekommen. Hierzu ist landesseitig zunächst ein Betrag bis zu 50 Millionen Euro vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der Energiewirtschaft in Niedersachsen sagen zu, das Ob und Wie in ihren Gremien zügig abschließend zu beraten. Die Landesförderung ist ein Angebot, die Fonds, ihr Volumen und die Administration bleiben eine Entscheidung vor Ort.

Die beteiligten Akteure sehen auch einen höheren Bedarf an Verbraucher- und Schuldnerberatungen. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Kommunen und Land sagen zu, diese Angebote weiter zu unterstützen. Die Landesregierung beabsichtigt, ihre finanzielle Förderung für die soziale Schuldnerberatung sowie die Verbraucherberatung noch in diesem Jahr zu erhöhen.

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Lebensmitteln ist von herausragender Bedeutung. Die Versorgung mit Lebensmitteln ist angesichts des aktuell wachsenden Bedarfs für die zahlreichen in Niedersachsen vorhandenen Tafeln eine zunehmende Herausforderung. Die strukturelle Unterstützung und Stärkung der professionellen Arbeit der Tafeln wird derzeit von einer Reihe von Akteuren geprüft. Geplant wird daher eine stärkere Einbindung der Direktvermarkter in die Lieferkette der Tafeln. Die Tafeln beabsichtigen die Einrichtung von regionalen Verteilzentren. Die Landesregierung beabsichtigt, hierzu ihre finanzielle Förderung für die Tafeln noch in diesem Jahr zu erhöhen. Außerdem soll es landesseitig eine „Werbekampagne“ zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements bei den Tafeln geben und dabei auch die stärkere Einbindung von Freiwilligencentern und Jobcentern sowie weiterer Akteure in den Blick genommen werden.

2. Energie sparen

Die beteiligten Akteure sind sich einig, dass durch ein geändertes und energiebewusstes Verhalten jeder und jedes Einzelnen in der Summe ein deutlicher Beitrag zur Energieeinsparung geleistet werden muss. Die beteiligten Akteure haben rund 250 Vorschläge zusammengetragen und werden diese in ihrem Wirkungskreis vorantreiben. Die Vorschläge reichen von lebenspraktischen Hinweisen zum Lüften bis hin zu technischen Maßnahmen wie den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen oder Dämmmaßnahmen an Fenstern, Türen und Gebäuden. Das Generieren von Einsparungen betrifft sowohl private Haushalte als auch Unternehmen.

Die beteiligten Akteure sind sich einig, dass einkommensschwache Haushalte einer besonderen Unterstützung bei der Realisierung von Energieeinsparmöglichkeiten brauchen. Die Energieberatung soll daher ausgebaut werden. Dazu gehören insbesondere Angebote wie Stromspar-Checks, Gebäude-Checks oder Beratungen zur Optimierung der Heizung. Dazu will jeder der beteiligten Akteure seinen Beitrag leisten. Die Landesregierung beabsichtigt, ihre finanzielle Förderung für die Energieberatung noch in diesem Jahr entsprechend zu erhöhen.

Nr. 085/22		
Pressestelle Planckstraße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6946 Fax: (0511) 120-6833	www.stk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@stk.niedersachsen.de

Zudem hat die Landesregierung für seine landeseigenen Liegenschaften bereits einen 4-Punkte-Plan vorgelegt. So soll durch effizientes Flächenmanagement die Flächennutzung um zehn Prozent bis 2030 reduziert werden. Landeseigene Dächer werden mit Photovoltaik erschlossen. Es wird mehr Geld eingesetzt für die energetische Ertüchtigung von Landesliegenschaften. Und Gebäude mit dem schlechtesten energetischen Stand werden zuerst saniert. Die Beschäftigten sollen zudem einen Leitfaden mit Energiespartipps für den Arbeitsplatz an die Hand bekommen.

Notwendig sind zudem verbesserte Beratungs- und Förderangebote auch auf Bundesebene für Private und Unternehmen, die Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen oder betrieblichen Energieeffizienz durchführen oder die Energie- und Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien umstellen wollen.

3. Kampagne „Gemeinsam durch die Energiekrise“

Da der Informations- und Beratungsbedarf rasant wächst, haben die beteiligten Akteure sich auf eine gemeinsame Kampagne „Gemeinsam durch die Energiekrise“ verständigt. Ziel dieser modular aufgebauten Kampagne ist es, die unterschiedlichsten Zielgruppen im Land zu erreichen. Dabei wird es über aktuelle Hinweise zum Energiesparen hinaus auch Informationen zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten, sozialen Hilfen oder Best-Practice-Beispielen geben. Logo und Slogan dienen als „Dach“ für die Kommunikationsmaterialien. Die Zusammenführung erfolgt auf der Homepage des Landes, auf der die Energiespartipps für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiterführend erklärt und grafisch aufbereitet werden. Die Inhalte sollen barrierefrei zugänglich sein.

4. Weitere unnötige Belastungen vermeiden

Die ohnehin schon belastete Situation für viele Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen darf nicht durch zusätzliche gesetzliche und administrative Hemmnisse verschärft werden. Die Landesregierung wird hierauf bei ihren Vorhaben einen besonderen Fokus legen und auch bei neuen Vorhaben des Bundes und der EU seine Möglichkeiten zur Einflussnahme nutzen.

KMU, insbesondere die Klein- und Kleinstunternehmen sowie die gemeinnützigen Vereine der Freien Wohlfahrtspflege, können im Energiebereich anders als Großabnehmer keine Preise aushandeln, zugleich aber die Preissteigerungen auch nicht weitergeben; Gaseinsparungen oder der Wechsel zu anderen Energieformen sind für einen Großteil der KMU (kurzfristig) kaum oder nur unter immensen wirtschaftlichen Einbußen möglich. Die Folgen der Energiekrise treffen auch sie deshalb ebenso wie die Privathaushalte massiv. Da die allermeisten KMU die Zugangsvoraussetzungen für die Sonderprogramme des Bundes indessen nicht erfüllen und damit von diesen nicht werden profitieren können, muss es auch für sie Hilfsprogramme geben, damit sie durch die Gaskrise nicht in Insolvenzen geraten, in deren Folge sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht länger beschäftigen können.

Nr. 085/22		
Pressestelle Planckstraße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6946 Fax: (0511) 120-6833	www.stk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@stk.niedersachsen.de

Niedersachsen hat deshalb bereits eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, um ein branchenoffenes und bundesweit wirkendes Förderprogramm für den Mittelstand aufzulegen. Bessert der Bund seine Hilfsprogramme dennoch nicht nach, kann es möglich sein, auch Klein- und Kleinstunternehmen bei den regionalen Härtefallfonds zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird das Land seine Kompetenzen im Vollzug des Steuerrechtes verstärkt nutzen. So können zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen die Finanzbehörden Maßnahmen treffen, wie die Herabsetzung der Vorauszahlungen, Stundungsregelungen, Verlängerung der Erklärungsfristen sowie den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen. Deren Anwendung wird das Finanzministerium möglichst einheitlich regeln.

Die Landesregierung will noch in diesem Jahr einen Energiehilfe-Notfallfonds von zunächst bis zu 100 Millionen Euro bereitstellen. Davon sollen bis zu 50 Millionen Euro für die Unterstützung lokaler Härtefallfonds sein.

Nr. 085/22		
Pressestelle Planckstraße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6946 Fax: (0511) 120-6833	www.stk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@stk.niedersachsen.de

MS

Stand 15.9.2022

ENTWURF

Vorschlag zu Eckpunkten des Landes Niedersachsen zur Ausgestaltung und Umsetzung der lokalen Härtefallfonds

In der gemeinsamen Erklärung vom 9.8.2022 „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ ist u.a. vereinbart worden, lokale Härtefallfonds zu bilden:

„In Ergänzung und nachrangig zu Maßnahmen des Bundes kann die Einrichtung von Härtefallfonds ebenfalls dabei helfen, Strom- und Gassperren zu verhindern. Die Landesregierung ist bereit, sich auf der Basis von Konzepten der Kommunen und/ oder Energieversorger zu einem Drittel an den Kosten von lokalen Härtefallfonds zu beteiligen. Mit diesen Härtefallfonds sollen Menschen in besonderen Notlagen, die ihre Energiekosten nicht bezahlen können und bei denen soziale Sicherungssysteme nicht greifen, subsidiär eine Unterstützung bekommen. Hierzu ist landesseitig zunächst ein Betrag bis zu 50 Millionen Euro vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der Energiewirtschaft in Niedersachsen sagen zu, das Ob und Wie in ihren Gremien zügig abschließend zu beraten. Die Landesförderung ist ein Angebot, die Fonds, ihr Volumen und die Administration bleiben eine Entscheidung vor Ort.“

[Auszug aus der Gemeinsamen Erklärung, S. 2f.]

Wie in der gemeinsamen Erklärung insgesamt wird auch an dieser Stelle nochmals unterstrichen, dass die sich verschärfende soziale Lage angesichts der Größe der Krise und ihrer fundamentalen Auswirkungen auf Deutschland nur bewältigt werden kann, wenn von Bundeseite weitere dringend erforderliche und substantielle staatliche Hilfs- und Entlastungsmaßnahmen getroffen werden. Hierüber bestand und besteht Einigkeit bei allen Beteiligten. Die Bundesregierung und die sie tragende Koalition haben aktuell ein 3. Entlastungspaket angekündigt. So sollen bspw. die geplanten weiteren Energiepreispauschalen und Heizkostenzuschüsse, die Änderung des Wohngeldgesetzes oder auch die vorgesehene Anhebung der Regelsätze in der Grundsicherung und Sozialhilfe im Zuge der Bürgergeldreform ab dem 01.01.2023, aber auch die angekündigten Regelungen zur Strompreisbremse dazu führen, weitere soziale Härten abzufedern und Härtefälle zu vermeiden. Eine Reihe von wesentlichen Details der Umsetzung des 3. Entlastungspakets sind noch nicht bekannt; teilweise ist darüber hinaus noch offen, wann welche Maßnahmen in Kraft treten sollen.

Die Härtefallfonds im Sinne der gemeinsamen Erklärung sind nicht als vorgeschalteter Ersatz dieser Maßnahmen vorgesehen, sondern sollen neben den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme und den weiteren Maßnahmen des Bundes ergänzend **subsidiär nur dort greifen, wo trotz der Leistungen oder Maßnahmen etwaige Härtefälle verbleiben.**

Die Ausgestaltung der lokalen Härtefallfonds vor Ort obliegt im Einzelnen den Kommunen und Energieversorgern im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft gleichermaßen. Von Seiten des Landes werden Eckpunkte formuliert, in denen die Voraussetzungen dargelegt werden, die zu erfüllen sind, um den zugesagten Ko-Finanzierungsanteil des Landes in Höhe von einem Drittel der Leistungen aus den lokalen Härtefallfonds nutzen zu können. Darüber hinaus enthalten sie Empfehlungen, die als Handlungsoption vor Ort zu verstehen, aus Sicht des Landes aber nicht zwingend als Voraussetzung für die Landesmitfinanzierung von Leistungen aus einem Härtefallfonds umzusetzen sind. Die Empfehlungen sollen Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen und sind abhängig von den Gegebenheiten vor Ort sowie den dort zu treffenden Entscheidungen.

Folgende Eckpunkte in diesem Sinne sind vorgesehen:

a.) Inhaltliche Ausgestaltung

Die finanziellen Hilfen der Härtefallfonds sollen **subsidiär** greifen, d.h. es sind vorrangige Hilfen zu prüfen und soweit möglich vorgeschaltet zu nutzen. Vor Ort ist vor der Gewährung einer Hilfe aus dem Härtefallfonds zu prüfen, ob dies erfolgt ist.

Wenn der Energiekunde nicht mehr seine Energiekosten bezahlen kann und eine Strom- und/oder Gassperre konkret droht, hat er zunächst Kontakt mit seinem Energieversorger zu suchen, mit dem das Vertragsverhältnis besteht. Das Energieunternehmen ist gehalten, gemeinsam mit dem Kunden individuelle Absprachen zu prüfen und, wo möglich, zu treffen (insb. Ratenzahlungen, Stundungen, Reduzierung von Abschlagszahlungen, Hinweis auf evtl. Zwischenfinanzierungsmöglichkeiten über Kreditinstitute und evtl. dazu lokal aufgelegte Lösungsangebote) sowie Unterstützung bei der Energieberatung zu leisten (Rückgriff auf eigene Beratungsangebote oder Vermittlung an Energieberatungsstellen/ Verbraucherschutzberatung etc.). Ggf. kann auch bereits eine Weiterverweisung durch die Energieversorger an die lokale soziale Schuldnerberatung erfolgen, sofern eine entsprechende Absprache vor Ort besteht, (siehe b.). Für die Dauer dieser Klärung sagen die Energieversorger eine Mahnsperre zu. Energiesperren werden in der Zeit ebenfalls nicht gesetzt.

Es wird empfohlen, über die soziale Schuldnerberatungsstellen, sofern sie vor Ort zur Verfügung stehen und eine entsprechende Absprache getroffen wurde (siehe b.), auszuloten und zu prüfen, welche finanziellen Handlungsspielräume der Betroffene tatsächlich noch hat, ob ggf. die Möglichkeit eines Darlehens oder Anspruch auf etwaige sonstige vorrangige Hilfen

Kommentiert [Eck1]: Nach jetzigem Stand wird davon ausgegangen, dass Strom- und Gassperren in der Regel nur vom jeweiligen Grundversorger bei Kunden in der Grundversorgung, in die jeder Vertragskunde anderer Anbieter bei einer Vertragskündigung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Energierecht fallen würde, verhängt werden (können). Dementsprechend würden in der Praxis nur Kunden in der Grundversorgung Leistungen aus dem Härtefallfonds erhalten können und auch nur die Energieversorger, die Grundversorger sind, sich an dem Fonds beteiligen. Dafür spricht, dass Grundversorgern qua Gesetz bereits heute besondere besondere Daseinsvorsorgepflichten auferlegt sind und sie beispielsweise zur Beratung und Ermöglichung von Ratenzahlungen verpflichtet sind.

MS

Stand 15.9.2022

besteht. In diesen Fällen ist es wichtig, dass vor Ort konkrete Ansprechpartner/innen für die Schuldnerberatungsstellen bei den Energieversorgern benannt worden sind.

Vorrangige Hilfen sind daneben insbesondere

- Staatliche Transferleistungen (v.a. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG),
- Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und im Einzelfall demselben Zweck wie die vorstehenden Härtefallfonds dienen. Hierunter fallen insbesondere etwaige Leistungen aus den Hilfspaketen des Bundes zur Abfederung der Preissteigerungen.

Der Weg zu den Härtefallfonds ist erst eröffnet, wenn die vorrangigen Hilfen und Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, und durch diese Maßnahmen keine Abhilfe geschaffen werden konnte, um eine drohende Strom- oder Gassperre zu verhindern.

Sofern keine gesonderte Absprache vor Ort zur Einbindung der sozialen Schuldnerberatung besteht, leitet der Energieversorger nach Einverständnis des Kunden die Informationen, die für eine Prüfung im Rahmen des Härtefallfonds erforderlich sind und ihm vorliegen, an die kommunale Struktur weiter, die den regionalen Härtefallfonds administriert, und löst hierdurch das Verfahren aus. Für die Dauer dieser Prüfung wird die Mahnsperre weiter aufrechterhalten. Energiesperren werden weiter nicht gesetzt. Im Rahmen der lokalen Härtefallfonds können Vereinbarungen zur Dauer der Prüfung getroffen werden.

Die durch die Härtefallfonds **Begünstigten** sind auf Personen beschränkt, die in besonderem Maße bedürftig sind. Hierzu zählen:

Menschen in besonderen Notlagen,

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Haushalte über **weniger als 75% des Medians** verfügen. Diese Personen befinden sich dann in besonderen Notlagen, wenn ihnen aufgrund der momentanen Preissteigerungen konkret Schwierigkeiten drohen, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Eigenes Barvermögen, das zu einem Ausgleich der individuellen Notlage eingesetzt werden kann, darf nicht zur Verfügung stehen. Ausgenommen ist ein Schonvermögen in Höhe von **xy €** sowie Vermögen, dessen Einsatz unverhältnismäßig wäre, insbesondere Vermögensbildung zur Alterssicherung und zur Ausbildung der Kinder. Eine rechtsverbindliche Glaubhaftmachung des

Kommentiert [PU(2): Varianten (in Abstufung) – in Klammer Wert für 4 Personen-Haushalt:

- weniger als das monatliche durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen/ Median (3.910 Euro)
- weniger als 75% des Medians (2.932 Euro)
- weniger als 60% des Medians (2.346 Euro) => Armutsgefährdungsschwelle – scheidet aus: bei Vergleichshaushalt niedriger als Wohngeldgrenze (2.530 Euro).

Weitere Variante:

- Kopplung an Grenze Wohngeld (4 Personen Haushalt: 2.530 Euro) und Erhöhung um Faktor x

Vorteil: Berechnung ist vor Ort bekannt und kann dadurch schnell erfolgen

Nachteil: Wohngeld soll reformiert und Anfang 2023 ausgeweitet werden. Grenze wird sich dann vorauss. verschieben und Kreis der Berechtigten vergrößern und damit auch den der Härtefallfonds. Kann zu Schwierigkeiten bei der Umstellung und zu Ungerechtigkeiten führen. Daneben ist Berechnung des Wohngelds komplex und nicht leicht von anderen Stellen in der Kommunen als den Wohngeldstellen zu übernehmen. Administration liefe auf Wohngeldstellen hinaus, die ab 1.1.2023 auch Reform umsetzen müssen.

@ KSV - Noch weitere Varianten denkbar?

Kommentiert [PU(3): Höhe wäre noch festzulegen. Eine Variante wäre auf die bisherigen Werte in anderen Systemen zurück zu greifen (150 €/ Lebensjahr für jede volljährige Person in dem Haushalt bzw. mind. 3100 €/ Person) – die aktuell diskutierten Änderungen beim Schonvermögen erscheinen hier zu hoch (Einzelperson 60.000 €, jede weitere Person 30.000 €).

@ KSV – Bitte um Stellungnahme/ Vorschlag.

Bedürftigen, dass kein entsprechendes Vermögen vorhanden ist, reicht als Nachweis aus.

- die ihre Energiekosten nicht mehr bezahlen können

Energiekosten sind solche, die durch den Bezug von Energie für Heizung, Warmwasser oder Haushaltsstrom entstehen (Gas, Strom) und zu denen eine konkrete Zahlungsaufforderung besteht (Abschlags- und Nachzahlung). Die Zahlungsaufforderung muss nach dem XXXX erstmals gestellt worden sein und Ausfluss der Kostensteigerungen durch die Energiekrise sein. Nicht hiervon umfasst sind Investitions- oder Erhaltungsmaßnahmen von Heizungsanlagen.

- und bei denen soziale Fürsorgesysteme nicht greifen.

Die begünstigte Person darf keinen Anspruch nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG haben (Ausschlussgrund, da in diesen Fällen vorrangige Unterstützungsmöglichkeiten im jeweiligen Leistungssystem bestehen).

Die Höhe der Hilfe aus den Härtefallfonds richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den ausgleichenden Energiekosten. Die Hilfe soll aus der konkreten Notlage helfen, die drohende Sperre vermeiden und kann je nach individueller Situation auch nur Teile der Energiekosten auffangen, sofern noch geringe Mittel vorhanden sind, die jedoch nicht für einen vollständigen Ausgleich ausreichen.

Berechtigt sind grundsätzlich nur solche Personen, die ihren Wohnsitz in der Kommune haben, in der die Hilfe beantragt wird.

b.) Strukturelle Anbindung und Abwicklung

In der gemeinsamen Erklärung ist vorgesehen, dass die Administration der Härtefallfonds vor Ort angebunden ist. Die Zuständigkeit hierfür wird bei den kommunalen Strukturen gesehen. Es wird empfohlen, in Absprache und im Einvernehmen mit den lokalen Sozialen Schuldnerberatungsstellen die Möglichkeiten ihrer Beteiligung auszuloten. Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, könnte dem Prüfverfahren durch die Kommune neben der Beratung durch den Energieversorger eine Beratung der Sozialen Schuldnerberatungsstelle vorgeschaltet und hierbei Prüfschritte übernommen werden. Dies wäre im Einzelfall auszuhandeln. Vonseiten der Schuldnerberatungsstellen werden im Rahmen des Beratungsprozesses die hierfür erforderlichen Informationen erhoben und eine Prüfung der Voraussetzungen, wie sie unter a.) aufgeführt sind, grundsätzlich durchgeführt. Dies ist bereits erforderlich, um den Beratungsprozess erfolgreich gestalten zu können.

Kommentiert [PU(4): Noch offen, ob auch Wohngeldberechtigte grundsätzlich ausgenommen werden sollen – bislang ist im Wohngeld kein Heizkostenanteil oder Anteil für Haushaltsstrom enthalten. Bezugsgröße ist allein die Bruttokaltmiete. Die angedachte Reform im Wohngeld soll die Berücksichtigung einer Heizkostenkomponente beinhalten – die Heizkosten wären dann im Wohngeld abgebildet, jedoch nicht die Kosten für Haushaltsstrom – anders als die hier aufgeführten Leistungssysteme.

@ KSV – Bitte um Einschätzung.

Kommentiert [PU(5): Eine landesweite Vorgabe, dass nur eine Erstattung von Pauschalbeträgen erfolgt, ist nach hiesiger Einschätzung nicht sinnvoll und eine Bemessung der Pauschale schwer zu leisten. Der durchschnittliche Bedarf müsste im vornherein kalkuliert werden. Auch soll mit der Hilfe ja eine drohende Strom-/Gassperre tatsächlich abgewendet werden. Sofern mit den jeweiligen Energieversorgern eine Verständigung auf Pauschalen gelingt, soll das aber möglich sein.

Kommentiert [PU(6): Sofern von der KSV hier eine genauere Festlegung gewünscht ist, bitten wir um einen Vorschlag.

Kommentiert [PU(7): Dies ist als Handlungsoption gemeint und kann der Entlastung kommunaler Strukturen dienen.

MS

Stand 15.9.2022

Bei Gewährung von Hilfen aus dem Fonds sind diese direkt auf das Kundenkonto beim Energieversorger zu überweisen. Es ist über Absprachen mit dem Energieversorger und Benennung des konkreten Verwendungszwecks sicherzustellen, dass die überwiesenen Gelder zur Tilgung der aktuellen Forderung genutzt und hiermit nicht Altschulden ausgeglichen werden.

c.) Finanzierung

Das Land Niedersachsen hat sich bereit erklärt, sich bis zu einem Drittel an den Kosten der Härtefallfonds zu beteiligen und stellt hierfür zunächst 50 Mio. € zur Verfügung, sobald die Mittelbewilligung durch den Nachtragshaushalt erfolgt ist. Die Mittel werden auf die sich beteiligenden Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover aufgeteilt und für diese reserviert. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der Einkommensverhältnisse der Haushalte und deren Verteilung in den Kommunen.

Der tatsächliche Mittelabruf beim Land durch die Kommune im Wege der Erstattung erfolgt quartalsweise aggregiert zu je einem Drittel der gewährten Hilfen, erstmals zum 1.1.2023 nach Veröffentlichung der Billigkeitsrichtlinie. Die Richtigkeit muss durch die Kommunen bestätigt werden.

Es ist vorgesehen, dass sich auch die Kommunen und die Energieversorger der Energiewirtschaft an der Finanzierung beteiligen. Das Drittel, mit dem sich das Land beteiligt, bestimmt sich der Höhe nach an der Hälfte des Finanzierungsvolumens, das Kommune und Energieversorger gemeinsam für die Ausstattung des lokalen Härtefallfonds bereitstellen, und entspricht dieser.

Kommentiert [PU(8)]: Vorschlag des Landes – Alternativen denkbar, z.B. in Kombination mit Bevölkerungsschlüssel oder nur nach dem Bevölkerungsschlüssel. Die Berechnung sollte jedoch leicht nachzuvollziehen sein und darf nicht zu komplex sein.

Bitte um Vorschlag der KSV.

Hinweis: Eine Aufschlüsselung nach Einkommensverhältnissen abzüglich der Leistungsempfänger (u.a. SGB II, SGB XII) ist nicht möglich.